



Ruderordnung

§1

Ein Rudertraining im RPRC kann von Lehrkräften der Herderschule (Verbindungslehrkraft), Mitglieder des Vereins früherer Schüler und Lehrer des Gymnasiums und Realgymnasiums (Herderschule) zu Rendsburg e.V. und von Mitgliedern des RPRC von 1880, die eine entsprechende Qualifikation/Befähigung (z.B. Expertenprüfung) aufweisen, geleitet werden. Die Verantwortung für das Training übernimmt dann der jeweilige Rudertrainer, der vor der Saison durch eine Vorstandssitzung ernannt wurde. Beim Training hat jeder Ruderer den Anweisungen des Rudertrainers Folge zu leisten.

§2

Den Ruderern ist es allein gestattet bis zur Enge zu rudern - mit Erlaubnis des Fuxmajors oder Trainingsleiters auch weiter. Ruderer, die in Skiffs rudern, müssen in Sichtweite des Bootshauses bleiben und für ihr Gewicht ausgelegte Schwimmwesten tragen.

§3

Experten dürfen nach Vollendung des 15. Lebensjahres außerhalb der vom Vorstand festgelegten Trainingszeiten rudern, wenn sie hierbei mit Füxen (nicht Experten) rudern gehen, ist der verantwortliche Experte im Fahrtenbuch unter „Bemerkungen“ einzutragen. Diese Experten sind von den Regelungen in §2 ausgenommen. Allen Experten ist es erlaubt, im Skiff ohne Schwimmweste zu rudern.

§4

Coastal Rowing Boote sind ebenso wie Rennboote und Bantam-Skulls nur von Experten oder unter direkter Aufsicht eines Experten zu rudern.

§5

Wird ein Boot beschädigt, ein Schaden bemerkt oder gibt es an einem Boot etwas zu bemängeln, so ist dies dem Bootswart sofort zu melden.

Wer vorsätzlich einen Schaden verursacht, muss für die Folgen eintreten.

Havarien und sonstige schwere Zwischenfälle auf dem Wasser sind unverzüglich dem Ältestenrat zu melden.

§6

Die Eintragung ins Fahrtenbuch muss vor Antritt jeder Fahrt erfolgen, die Austragung direkt nach Beendigung. Nach jeder Fahrt müssen die benutzten Boote gereinigt und wieder zurück in die Bootshalle gelegt werden, wie sie dort vorgefunden wurden.



Auch Skulls bzw. Riemen, Rollsitze und Steuer sind sofort an ihren Platz im Bootshaus zurückzubringen.

§7

Falls eine Wanderfahrt, ein Ausbildungswochenende oder Sonstiges geplant ist, so ist dies dem Ältestenrat und dem Bootswart mitzuteilen, damit eventuelle Vorbereitungen an Booten getroffen werden können.

§8

Es dürfen nur Schüler/-innen rudern, die nachweislich sichere Schwimmer sind und deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklärt haben.

§9

Es ist nur zu Rudern, wenn die Wetterlage dies zulässt. Bei zu starkem Wind, bei Nebel, bei starkem Wellengang und Gewitter ist nicht zu rudern (Wetterbericht lesen). Ebenfalls darf bei zu schlechten Lichtverhältnissen (Dunkelheit, Dämmerung) nicht gerudert werden. Bei Zweifeln ist der Ältestenrat zu fragen.

§10

Es sind nur Ziele anzusteuern, die auf der Karte der Ruderziele (s. Anhang) vermerkt sind. Es gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung.

§11

Der Bootsführer ist vor der Fahrt vom Trainingsleiter zu bestimmen. Dieser ist im Fahrtenbuch zu unterstreichen. Bevorzugt sind Experten als Bootsführer zu bestimmen. Der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften.

§12

Diese Ruderordnung tritt mit dem Vorstandsbeschluss- Beschluss vom 03.12.2020 in Kraft. Alle bisher verabschiedeten Ruderordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Alexander Kasch

-Ältestenrat-

Henrik Findeisen

-Präside-